

Prüfung	Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
Handlungsbereich	Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Risikomanagement
Prüfungstag	10. Oktober 2012
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4
Prüfungsnummer	P 082-11-1012-8

Nr. d. Aufg.	Rahmenplan-Nummer/ Titel bzw. Thema	Einzelpunkte (bei a), b) usw.)	Punkte gesamt	Zeit- bedarf (in Min.)	Schwierigkeits- grad (Leicht, Mittel, Schwer)
1	6.3	a) 20 b) 5	25	10	L
2	6.1	a) 12 b) 12	24	15	M
3	6.2	a) 9 b) 16	25	15	M
4	6.3	a) 8 b) 2 c) 4 d) 12	26	20	S
<b>Gesamt</b>			<b>100</b>		

## **Bearbeitungshinweise:**

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

## **Hinweise für den Korrektor:**

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

## Aufgabe 1: (25 Punkte)

Ihr Kunde Herr H. Schmidt bittet um einen Beratungstermin. Hierbei erfahren Sie, dass Herr Schmidt (Jahrgang 1978) plant, einen etablierten Getränkemarkt in Form einer Personengesellschaft zu kaufen, alternativ einen neuen Markt zu gründen.

Herr Schmidt interessiert sich für den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

- a) Erläutern Sie Herrn Schmidt, wie die versicherte Summe im Falle
- einer Neugründung und
  - einer Geschäftsübernahme
- ermittelt werden kann.

**(20 Punkte)**

- b) Was ist eine abstrakte Verweisung? Erklären Sie Herrn Schmidt den Fachbegriff anhand eines Beispiels.

**(5 Punkte)**

## Lösungshinweise Aufgabe 1:

**(RP: 6.3)**

- a) – Neugründung:  
Bei Existenzneugründungen wird in der Regel die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zur Gesetzlichen Rentenversicherung als Grundlage bewertet. Der Versorgungsbedarf beträgt 70 bis 75 % der BBG. Sofern der Versicherungsnehmer nachweisen kann (z. B. anhand von Erfahrungswerten gleichartiger Unternehmen), dass die Umsatzerwartungen realistisch höher ausfallen werden, kann auch ein höherer Betrag zugrunde gelegt werden.

**(10 Punkte)**

- Übernahme:  
Bei Übernahme eines bestehenden Unternehmens wird zur Ermittlung der Durchschnitt des Bruttoeinkommens z. B. laut Einkommensteuerbescheiden der letzten drei Jahre herangezogen. Auch hier gelten 70 bis 75 % als Versorgungsbedarf.

**(10 Punkte)**

- b) Die Formulierung „... oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (Verweisungsberuf)“ bezeichnet man auch als „abstrakte Verweisung“. Dies bedeutet, dass der Versicherer die Leistung ablehnen kann, wenn die versicherte Person auf einen anderen Beruf verwiesen werden kann, der „ihrer bisherigen Lebensstellung“ sowie „Ausbildung und Erfahrung“ entspricht. Dabei übt der Versicherte diesen Beruf konkret nicht aus. In der Rechtsprechung gilt die bisherige Lebensstellung nach derzeitigem Stand oft auch dann als gewahrt, wenn das Einkommen 20 % niedriger ist als zuvor.

Beispiel: Hier ist jedes nachvollziehbare Beispiel anzurechnen, z. B. Lagerarbeiter als Pförtner, Außendienst als Innendienst, Handwerker im Verkauf, Arzt im Pharmaunternehmen.

**(5 Punkte)**

## Aufgabe 2: (24 Punkte)

Sie sind Mitglied der Projektgruppe „Antrag 2013“ in der PROXIMUS Versicherung AG, die den Auftrag hat, den Lebensversicherungsantrag zu überarbeiten. Direkt in der ersten Sitzung werden mehrere Problemstellungen in Zusammenhang mit der Schlusserklärung behandelt.

- a) Stellen Sie sechs Bestandteile dar, die üblicherweise Inhalt der Schlusserklärung sein können. **(12 Punkte)**

- b) Die Schlusserklärung bildet die Verbindung zu weiteren Rechtsvorschriften mit Relevanz für den Antrag auf Versicherungsschutz in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung.

Nennen Sie zwei entsprechende Rechtsgrundlagen/Gesetze und erläutern Sie jeweils deren Bedeutung im Hinblick auf Inhalte der Schlusserklärung.

**(12 Punkte)**

## Lösungshinweise Aufgabe 2:

(RP: 6.1)

- a) Z. B.:
- Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Schweigepflichtentbindungsklausel)
  - Ermächtigung zur Speicherung und Weitergabe von Daten (Datenschutzermächtigungsklausel)
  - Bestätigung über den Erhalt der Verbraucherinformationen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
  - Hinweis auf das Widerrufsrecht
  - Anschrift der Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz
  - Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
  - Bestätigung über den Erhalt der Antragsdurchschrift und evtl. tarifbezogener Merkblätter
  - Hinweis auf die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung
- (12 Punkte)**

- b) Z. B.:
- Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):  
Die Schweigepflichtentbindungserklärung ist eine einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung, auf die, als für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung, das AGB-Recht Anwendung findet (vgl. §§ 305 ff. BGB).
  - Das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und StGB (Strafgesetzbuch):  
Ebenso handelt es sich bei der Datenschutzklausel um Allgemeine Geschäftsbedingungen im o. g. Sinne. Im Rahmen der Inhaltskontrolle spielen insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (BDSG) eine Rolle. Aus strafrechtlicher Sicht hat der Datenschutz bei Versicherungen in § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB Niederschlag gefunden.
  - Verfahrensordnung des Ombudsmannes:  
Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Der Ombudsmann kann von jedem Verbraucher angerufen werden,
    1. wenn es sich um einen eigenen vertraglichen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag oder einen Vertrag, der in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag steht, handelt,

2. wenn es sich um einen Anspruch aus der Vermittlung oder der Anbahnung eines solchen Vertrages handelt und sich der Anspruch gegen einen Versicherer richtet.
- Das GWG (Geldwäschegesetz):  
§ 4 GWG regelt die Durchführung der Identifizierung. In § 4 Abs. 3 GWG wird genau beschrieben, wie die Identität des Vertragspartners festgestellt werden kann. Weiterhin ist § 8 GWG von Relevanz, der die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten normiert. Abschließend kann auf § 80d des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) verwiesen werden, der die internen Sicherungsmaßnahmen in einem Versicherungsunternehmen vorgibt.
  - GenDG (Gendiagnostik-Gesetz):  
§ 18 GenDG regelt die Erhebung und Verwendung von genetischen Untersuchungen und Analysen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages.

(je Nennung 1 Punkt, je Erläuterung 5 Punkte, max. **12 Punkte**)